

Deutsches Inquisitionsverfahren um 1400.

Von

Pfarrer Lic. theol. **Flade** in Dresden.

In seinem Aufsatz „Die Winkeler in Straßburg samt den Verhörakten um 1400“ (Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses 1855) geht Röhrich zunächst den Spuren der Waldensergeschichte im Elsass nach und erweitert dann auf Grund der vorgelegten Prozessakten die zu seiner Zeit noch ziemlich im argen liegende Kenntnis des Waldensertums. Vollständig aber geht er dabei an den Aufschlüssen vorüber, die uns der von ihm veröffentlichte Prozess über das damals geübte Inquisitionsverfahren giebt. Es lohnt sich darum, das Protokoll unter diesem Gesichtspunkt einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Der von Röhrich klargelegte Sachbestand ist kurz folgender: Jahrzehntlang hatten die Winkeler in Straßburg ungestört ihres Glaubens gelebt. Die Gefahr der Entdeckung, die ihnen durch den zur Kirche zurückgekehrten Johann Weidenhofer drohte, hatten sie durch dessen Ermordung beseitigt, den Inquisitor Arnoldi durch Drohungen im Beichtstuhl zum Rückzug bewogen. Als man fürchtete, durch den Inquisitor Johann Böckeler aufgespürt zu werden, hatte sich das angesehenste Mitglied der Sekte, Johann von Blumstein, von seinen Glaubensgenossen zurückgezogen, hatte dem Inquisitor sogar Wohnung in seinem Hause eingeräumt, dabei aber die Winkeler wohl fortgesetzt beschirmt „und in beholfen zu allen iren sachen“. Trotzdem waren sie

entdeckt worden und hatten vor Bökeler Busse gethan. Dies war vor ca. acht Jahren geschehen (66. 48) ¹.

Jetzt ward der Prozeß aufs neue gegen sie eröffnet. Die Ursache hierzu lag nicht, wie Röhrich will (30), in Spaltung innerhalb der Gemeinde; denn Hermann zur Birken, den er nennt, hatte sich schon vor fünf bis sechs Jahren (66) von der Sekte zurückgezogen und Bökeler gebeichtet. Dagegen wird allerdings durch Strauß von Basel, „der Si, vnd die andern vnglößigen lütte gesworen hette, zu rügende“ (40) und Johann Helffant, den Begharden, die Sache „ufbrocht“ sein (46), und zwar wohl im Zusammenhang mit der Ketzerpredigt des Cursors von Basel (45. 67. 72). Wenn man weiß, wie die Dominikaner es verstanden, alle Leidenschaften gegen die von ihnen verfolgte Sekte zu wecken, so erklärt es sich leicht, daß der Cursor, der wußte, daß von Augsburg geflüchtete Waldenser ² (68) sich in Straßburg aufhielten, derartig predigte, daß in dem Begharden, der ein Neffe des schon früher von der Sekte zurückgetretenen Hermann zur Birken war, sich ein Verräter fand.

Über die Zusammensetzung des Inquisitionsgerichtes giebt uns das Protokoll leider keine Auskunft. Da nach Speklin der bischöfliche Offizial beim Urtheilsspruch wesentlich beteiligt war, haben wir in ihm den vom Bischof abgeordneten Beisitzer des Gerichtshofes zu sehen, der auf unserer Frauen Hause in des Bischofs Hofe tagte (34 f.) ³. Die Dominikaner,

1) Voltze Haderer hat vor acht, Jungfrau Else vor acht bis zehn Jahren Widerruf geleistet (55. 48), Hermann zur Birken will vor fünf oder sechs Jahren gebüßt, dabei zwölf Jahre den Unglauben nicht gehalten, vor achtzehn bis zwanzig Jahren aber gar ihn verlassen haben (66). — Die in den Text und die Anmerkungen eingefügten Zahlen sind die Seitenzahlen bei Röhrich.

2) Die Verfolgung in Augsburg fand 1393 statt (Haupt, Rel. Sekt. in Franken, S. 27); so werden die Büßungen vor Bökler in dieses oder das folgende Jahr fallen.

3) Den Vorsitz führte demnach ein Inquisitor; möglicherweise war dies Martin von Prag, der 1399 in Franken thätig war (Haupt, Rel. Sekt., S. 27). Schon einmal war ein „Herr Martin“ in Straßburg als Inquisitor thätig gewesen, der aber inzwischen verstorben war. v. Döllinger, Beiträge zur deutschen Sektengesch. II, 378, vgl. Here Martin selige; So han ich von herr Martin ... gehört (70. 71).

die auf besonders strenge Strafe drangen, haben wir uns gleichfalls bei den Verhandlungen anwesend zu denken und zwar als Mitglieder des Inquisitionsgerichts.

Verhört werden 32 Personen, und es liegt dem Inquisitor zum Verhör die Liste der Verdächtigen schriftlich vor. Sie wird verschiedentlich erwähnt und bestimmt die Reihenfolge der zu Verhörenden, wie sich daraus ergibt, daß Adelheid, die Frau Hartmanns, als Schwester der nachgenannten und wirklich nach ihr verhörten Kumber Else bezeichnet wird (62). Als Quellen für diese Liste haben gewiß auch die Aussagen der vorgenannten Angeber gedient, die natürlich vor allem nach den Namen der Ketzer gefragt worden sind. Doch hören wir vor allem, daß der alte Leutpriester Claus von Brumat „het dise hie noch geschriebenen personen geschriben geben das ime die vorkommen sien, daz si mit den geschribenen ketzerien vmbe sien gegangen“ und finden auch den Anfang des dem Inquisitionsgericht von ihm eingereichten Verzeichnisses. Wenn aber unmittelbar nach demselben eine völlige Wiederholung der allerersten Verhörsaussagen folgt, so ergibt sich, daß die Liste nicht dahin gehört, wo sie steht, nämlich ganz an den Schluß des Verhörprotokolls, sondern vielmehr an den Beginn desselben; die im ersten Verhör ganz unvermittelt auftretenden Worte: „Item her Claus von Brumat der alte lutpriester zum alten sante peter het dise nach . . .“ sind demnach einfach zu ergänzen: „nachgeschriben personen geruget“, und die folgende leere Seite ist bestimmt gewesen, die schwarze Liste des Bruder Claus aufzunehmen, was aber im Eifer der Protokollführung unterlassen wurde und auch nicht nötig war, da dem Gericht die Liste ja schon vorlag. Wenn aber alle von Claus als Ketzer bezeichneten Personen sich auch unter den Verhörten befinden und auch nicht eine von ihnen freigesprochen wird, so sieht man, wie durchaus maßgebend seine Liste für das Inquisitionsgericht war.

Daß im Verhör selbst nach Mitschuldigen gefragt wurde, zeigt das Protokoll und ist natürlich. Es geschah, wie aus den oben genannten Erwähnungen des Ketzerverzeichnisses hervorgeht, öfter in der Form, daß die Verhörten gefragt

wurden, ob die Personen, deren Namen ihnen mitgeteilt werden, mit ihnen Ketzer gewesen seien. Auf diese Frage sagt die Alte zum Hirze, „das etviel ander personen, der nammen verschriben stant, den vngloben mit Ir hieltent“. Schwester Petersche giebt an, „das so vil der nammen verschriben stant, mit Ir die schulen hieltent“; ebenso lautet die Aussage der Kunigunt und Metze Straufs bei ihrem zweiten Verhör. Dabei aber haben es die Verhörten sichtlich vermieden, selbst Genossen namhaft zu machen. Zwar wird Blumstein, der sich ja von ihnen getrennt hatte, immer wieder erwähnt, auch die Häuser derer, bei denen Versammlungen gehalten wurden und die schon durch die ersten Verhöre den Richtern bekannt geworden waren. Dafs aber Voltze Haderer Frau zur Birken als Geldsammlerin angiebt, erklärt sich wohl nur aus einer entsprechend an ihn gerichteten Frage; ebenso würde sich Hermann zur Birken, ohne „fleifsig“ danach gefragt zu sein, wie der Kunstausdruck in anderen Inquisitionsprozessen heifst, schwerlich dazu verstanden haben, sich selbst als den Verführer seines Sohnes zur Ketzerei anzugeben. Nur die Erwähnung der Hüterin Ellekint beim Verhör Ellins von Weisenburg erscheint als beiläufig (64). Sonst haben die Inquisitoren von den allermeisten Verhörten keine Mitschuldigen erfahren, denn die von Hermann zur Birken am Schlufs seines Verhörs Erwähnten werden weder als Ketzer bezeichnet (67), noch offenbar vom Gerichtshof als solche betrachtet.

In völligem Gegensatz zu den Übrigen haben, wie das Protokoll zeigt, nur die zuerst verhörten fünf Frauen die Namen von Mitgliedern der Sekte ohne Scheu angegeben. Dies zeigt nicht nur ihre erste Aussage, in der sie nicht weniger denn neun Winkeler namhaft machen¹, sondern vor allem ihr letztes Verhör, in dem sie ihre früheren Aussagen aufrecht erhalten und teilweis ergänzen, für ihre Namennennung aber Gewährsmänner anführen, und zwar insonderheit die Inqui-

1) Hartmann der Biermann, der zum Hirze, Blumstein, Jecklin der Tuchscherer, Hermann zur Birken, Heinrich Borschön, Strufs von Basel, Helfant der Blotzbruder, der zu Solothurn.

sitoren Martin und Böckler (70f.). Schon dies Verhalten kennzeichnet diese fünf Frauen als Angeberinnen. Als solche werden sie auch nach Abschluß der übrigen Verhöre nochmals vor das Inquisitionsgericht gefordert, als solche dürfen sie, eine wider das Inquisitionsrecht völlig verstossende Form¹, ihre Aussagen beidemal gemeinsam thun, als solche suchen wir sie auch vergeblich unter den Verurtheilten, obgleich sie ebenso zur Sekte gehört haben, wie die anderen, und die anderen ebenso, wie sie es von sich behaupten, die Sekte verlassen haben. Auch der Name von Kunigunt Straufs, die mit ihren Töchtern Kunigunt und Metze (vor Else Berolff und ihrer Mutter) zu allererst verhört wird, erinnert uns daran, daß Straufs von Basel die Sache ruchbar gemacht hatte, und wir werden wohl nicht irren, wenn wir in Kunigunt seine Frau vermuten². Daß er als „von Basel“ und sie als „von

1) Nur bei dem Verhör 1458 gegen die Waldenser in Kerkow und Klein Ziethen kommt und zwar wegen der großen Menge ein gemeinsames Verhör vor (Wattenbach, *Abh. d. Ak. d. W.* [Berlin 1886], S. 86); sonst ist das Inquisitionsverhör stets Einzelverhör gewesen.

2) Schon im Verzeichnis der gefangenen Waldensermeister bei v. Döllinger II, 331 kommt ein Hermann Straufs vor, der als Schuhmacherssohn bezeichnet wird. Dieser ist mit dem 1400 Genannten natürlich nicht gleichzusetzen. Dagegen wird im Augsburger Prozeß 1393 unter den Verurtheilten an erster Stelle Friedrich Straufs genannt (Gassarus *Ann. Augsb.* bei Menken, *Script. rer. Germ.* I, 1533; Crusius, *Schwäbische Chronik* II, 9). Wenn nun die Wanderung von vertriebenen Waldensern aus Strafsburg nach Freiburg nachgewiesen ist (Karl Müller, *Die Waldenser etc.*, S. 165), so ist ebenso gut denkbar, daß Straufs von Augsburg zunächst nach Basel flüchtete und sich von da nach Strafsburg wandte, wie uns ja im Prozeß auch vier Waldenser aus Bern begegnen (Berner Cuzelin, Ulin von Bern, der Alte und Junge und dessen Frau). Wenn es ferner im Bericht über die Augsburger Verfolgung heißt, daß ein Dominikaner, Magister der Theologie, der sich zu Augsburg aufhielt, Peter Engerlin, stark wider die Waldenser disputiert habe, doch ohne diese Weber und gemeinen Leute widerlegen zu können, so entspricht dies so völlig dem Vorgehen des Cursors von Basel in Strafsburg, so daß der Gedanke nahe liegt, Peter Engerlin erscheine hier unter dieser Bezeichnung wieder. Die von Röhrich (S. 31 Anm. 3) als möglich angenommene Gleichsetzung des Cursors von Basel mit Johann Mühlberg, dürfte sich jedenfalls deshalb nicht empfehlen, weil Mühlberg gerade 1400 gegen die Beghinen in Basel eiferte, sich überhaupt viel entschiedener gegen Mißbräuche

Nördlingen“ stammend bezeichnet wird, widerspricht dem nicht; wie bei Blumsteins Mutter „von Speier“, der Alten zum Hirze „von Hagenau“ u. s. f. ist eben der wirkliche Geburtsort auch bei ihr angegeben. Jedenfalls erkennen wir in Kunigunt und ihren Genossinnen klar die Belastungszeugen der Verdächtigten.

Aufser diesen fünf Frauen und Bruder Claus sollte auch der Cursor von Basel als Belastungszeuge dienen. Er weiß freilich aufser Gerüchten, die er von den Augsburgern hat, nichts anzugeben, insonderheit keine Namen zu nennen (68). Vor allem ist auch in der Stadt eifrig nach Stoff wider die Verdächtigen gefahndet worden. Werden doch der Erzpriester, vier Leutpriester und acht Vikare, sowie vier andere angesehene Männer (daher „herren“ genannt) vorgefordert (74f.). Das Ergebnis dieses Verhörs war freilich mehr als kärglich: 17 Vorgeforderte, darunter der merkwürdigerweise hier und nicht unter den Beklagten verhörte Blumstein, geben an, überhaupt nichts zu wissen, drei erbitten sich Bedenkzeit, nur drei stellen eine schriftliche Auskunft in Aussicht. Mit wirklicher Bestimmtheit thut freilich auch dies nur der alte Leutpriester Claus, und so werden wohl die Namen der zehn Personen, die nur im Urteil, nicht aber im Protokoll vorkommen, durch ihn zur Kenntnis des Gerichtshofs gekommen sein.

Zweck der Inquisition überhaupt war, die Ketzerei auszurotten; Zweck des einzelnen Verhörs, den Verdächtigen durch sein eigenes Geständnis der Ketzerei zu überführen und so seine Verurteilung zu ermöglichen¹. Die Voraussetzung eines erfolgreichen Verhörs bildeten daher „Artikel“, welche die Eigentümlichkeiten der betreffenden Sekte zusammenfassten, und auf Grund deren es möglich war, des Verdächtigen Zugehörigkeit zur Sekte durch dessen Geständnis festzustellen und so seine Verurteilung herbei-

des Klerus, als gegen Häretiker gewandt hat (Haupt, Joh. Malkaw etc. in Zeitschr. f. K.-G. VI, 364).

1) Selbst wenn der Verhörte durch Zeugen überführt war, sollte der Inquisitor den Beklagten foltern, um ein Geständnis zu erzielen. Eymericus, Dir. Inqu. III, 480. 591. 614.

zuführen. Während nun sonst vielfach Artikel aus anderen Inquisitionsprozessen dem Verhör zu Grunde gelegt werden¹, sind es in unserem Verhör die fünf Angeberinnen, die dem Inquisitionsgerichtshof die Möglichkeit eines erfolgreichen Vorgehens verschaffen. Ihre Aussagen bilden die Verhörartikel und werden als solche wiederholt ausdrücklich bezeichnet². Der mit dem Waldensertum von den Augsburger Verfolgungen her wohlvertraute Cursor von Basel aber muß dann am Ende des Verhörs den Inhalt der Artikel als den diesen Ketzern eigentümlichen Glauben ausdrücklich bestätigen. So war die Rechtsunterlage für die Verurteilung gegeben. Bei alledem kam es viel weniger darauf an, die eigentlichen Glaubenslehren der Winkeler festzustellen, als vielmehr diejenigen Punkte ihres religiösen Lebens herauszuheben, durch die sie sich äußerlich von der Kirche unterschieden. So werden gleich aus dem ersten Artikel, der noch am meisten den Charakter einer Lehrrangabe trägt „das in (ihnen) gotte alleine gehelffen möhte und das ine (ihnen) weder vnser frowe noch die heiligen nit gehelffen möhtent“, vor allem die Folgerungen gezogen: sie feierten keine Marien- und Heiligtage und gäben nur drei Opfer. Wenn der zweite Artikel besagt, daß sie keine Seelenmessen halten, weil sie nur den Weg in den Himmel und in die Hölle, aber kein Fegefeuer kennen, so wird wiederum diese Lehre nur benützt, um daraus ein äußereres Erkennungszeichen ihrer Ketzerei abzuleiten. Da es aber so den Inquisitoren schon beim Verhör der Angeberinnen wesentlich darauf ankam, die äußeren Merkmale des Waldensertums festzustellen, ist es erklärlich, daß die

1) So inquiriert Petrus Zwicker im Brandenburgischen auf Grund des Verhörsformulars, das sich als Anhang des Traktats Petrus von Pilichendorfs findet. Wattenbach a. a. O. S. 32.

2) So von Voltze Haderer, Jecklin dem Tuchscherer, Schwester Petersche, Hermann zur Birken, insbesondere von Kunigunt und Metzze Straufs beim zweiten Verhör (49. 56. 64. 69). Wenn letztere dabei die Zahl der Artikel auf „drie“ angeben, so wird, da das Protokoll deutlich 13 inhaltlich unterscheidbare Absätze macht, wohl die „zehn“ wesentlich weggelassen sein. Die Korrekturen und Zusätze am Rand der Handschrift Röhrich S. 17 Anm. 3 beweisen, daß solche Versehen im Protokoll nicht selten sind.

Reihenfolge der Artikel als ganz zufällig erscheint und sich auch verschiedene Wiederholungen finden. So folgt auf den Artikel vom Ave Maria, das sie nur lernen, um dem Argwohn zu entgehen (41), die Aussage, daß sie das Pater-noster und den Glauben halten, hierauf aber nochmals die schon im ersten Artikel erwähnte Lehre von den zwei Wegen und der Verwerfung der Seelenmessen.

Den größten Wert legten die Inquisitoren offenbar auf die Beichtpraxis der Winkeler. Davon zeugt nicht nur die Ausführlichkeit, mit der in den Artikeln von ihr die Rede ist, sondern vor allem der Umstand, daß der Cursor von Basel wörtlich wiederholt, was die Angeberinnen darüber ausgesagt haben, und somit diese Übung der Winkeler ausdrücklich als Beichtpraxis der Waldenser bestätigt, daß sie nämlich „die kleinen upigen stücke dem priester sagen, vnd was do ernstlicher stücke werent, die soltent zu ihrem bihter, dem winkeler, dem leyen sagen“ (39. 68). Auch bei der Alten zum Hirze, Voltze, Haderer, und Hartmann dem Biermann, den einzigen Verhörten, die überhaupt mehr oder weniger ausführlich nach den Artikeln im einzelnen gefragt worden sind, finden wir die entsprechende Antwort auf die Frage nach dieser doppelten Beichte (48. 54).

Nach ihren Aussagen über den Glauben der Winkeler¹ machen die fünf Frauen noch solche über die Meister- bezw. Meisterinnenwahl der Waldenser und über Weidenhofers Ermordung; zuletzt berichten sie über Einzelvorkommnisse innerhalb der Sekte, insbesondere über diejenigen, welche zur Entdeckung der Sekte führten.

Auf das Verhör der Angeberinnen folgt dasjenige der Verdächtigen. An erster Stelle sind nach der Mutter Blumsteins diejenigen vor das Inquisitionsgericht gefordert worden, in deren Häusern Schulen waren: Voltze Haderer, die Alte zum Hirze, Hartmann der Biermann und Eilse zum

1) Was die eigentlichen Glaubenslehren der Winkeler anlangt, wie sie sich aus den Angaben der fünf Frauen ergeben, so verweisen wir, da es uns nur auf das Inquisitionsverfahren ankommt, einfach auf Röhrich S. 17f.

schwarzen Buchstaben; hierauf folgen ohne ersichtliche Ordnung die Verhöre der übrigen Angeklagten, unter denen sich vier Ehepaare befinden. Im einzelnen sind vorgefordert: siebzehn Männer, elf Frauen und drei Kinder, doch werden die Kinder, zwei Frauen und ein Mann wieder entlassen¹, so daß nur 25 wirkliche Verhörsprotokolle vorhanden sind. Fast Alle werden nur einmal verhört; Ulins von Bern wird kurz nach beendetem Verhör nochmals gerufen und über Blumstein und den Tod Johann Weidenhofers befragt. Ganz zuletzt finden wir noch ein kurzes zweites Verhör der Alten zum Hirze, die über die Ermordung Weidenhofers und die Beteiligung ihres Bruders dabei, sowie ohne Namensnennung über ihre Mitwirkung bei der Verführung anderer Angaben macht, zum Schluß aber nachdrücklich betont, daß sie nichts mehr mit den Winkelern zu schaffen habe „vnd lebe auch nu fürbas also andere cristen menschen“.

Da bei allen Verhörten gleich bei der ersten Erwähnung der Geburtsort angegeben ist, hat das Verhör mit den auch sonst in Inquisitionsprozessen üblichen Fragen nach den Personalien begonnen; dazu gehörte auch die Frage nach dem Gewerbe, vgl. die Bezeichnung Hartmann der Biermann, Jeckelin der tuchscherer, Ellekint, die hüeterin u. s. f. Nicht ersichtlich ist aus dem Protokoll, ob auch nach den Eltern gefragt worden ist. Auffallender als dies erscheint, daß das Protokoll nicht die geringste Andeutung darüber giebt, ob die Verhörten, wie dies in allen Inquisitionsprozessen Vorschrift und bei dem Vorgehen gerade gegen die Waldenser ganz selbstverständlich ist, vorher vereidigt worden sind. Trotz dieses Schweigens des Protokolls ist aber nicht anzunehmen, daß die Vereidigung unterlassen worden wäre, zumal aus dem Protokoll hervorgeht, daß auffallenderweise die Straßburger Winkeler den Eid nicht als verboten ansahen².

1) Anne Peter Starkens Frau und Hermann Erlebachs Tochter, Ahasverus der Weber.

2) Jeder neugewählte Meister leistete bei ihnen einen Eid auf Glaubensstreue und scheint ein ebensolcher Eid auch von den anderen Sektengliedern gefordert worden zu sein. Blumstein sagt: Weil die Leute halten, daß sie nicht sagen „daz se von der materie geschworen

Die erste an die Verklagten gerichtete Artikelfrage ist, wie der Anfang der Protokolle zeigt, die gewesen, ob sie den Glauben der Winkeler geteilt, insbesondere ob sie durch Teilnahme am Gottesdienst und Beichte vor den Laienpriestern die Zugehörigkeit zur Sekte bethätigt haben. Die Befragung nach dem Glauben geschieht unter Vorlesung der Frageartikel im einzelnen, wie es gleich bei Voltze Haderer heifst: „Item so ist er des vnglobens gantz geständig gewesen also der eigentlich verschriben stot, der Ime ouch eigentlich von stücke zu stücken vorgelesen ist“ (48). Doch zeigt sich gleich bei den ersten Verhören, dafs dabei auf die Reihenfolge der Artikel weiter kein Wert gelegt worden ist. Wenn aber schon die ersten Protokolle immer kürzer werden, ja wenn sie von dem fünften an, dem der Jungfrau Else, in deren Haus doch die Winkeler zusammenkamen, nur noch ganz summarisch sind und trotz wiederholter Erwähnung des Vorlesens der Artikel doch auf den Inhalt derselben im einzelnen fast nicht mehr eingehen, so erkennt man, dafs es eben den Inquisitoren nicht darauf ankam, die Lehren der Strafsburger Waldenser näher kennen zu lernen, sondern einfach darauf, die Verdächtigen der Ketzerei zu überführen. Deshalb beschränkte man sich denn auch darauf, im Bezug auf den Glauben einfach zu bemerken, dafs er von den Verhörten gehalten wurde „alse der verschriben stat In den artikeln also Ime vorgelesen“ (56), „die hie vor und nachgeschriben stant“ (60), oder auch ohne derartige nähere Bezeichnung.

Auf die Frage, wie lange sie dem Glauben der Sekte an-

hant“, so sind sie nicht Ketzer, wenn sie es aber sagten und „mein- eidig darumbe werdent“, so sind sie Ketzer (46). Vor Blumstein mußte Straufs „liplich an den heiligen vor dem münster“ schwören, seine Genossen nicht zu verraten. Dem Berner Cuntzelin aber wird vorgeworfen, dafs er, als Metzger Straufs die Winkeler anzeigen wollte, ihr gesagt habe, „er wolte ir zwen stücke wisen, das ir der eit nit schatte, den su gesworen hette, die lute zu rugende“ (58. 69). Die Winkeler schworen also, doch offenbar nur, wo es den Schutz der Sekte galt. Dies war allerdings auch vor dem Inquisitionsgericht der Fall; so werden sie auch hier den Eid nicht verweigert haben, wie sie ja Alle nicht den Eindruck besonderer Charakterfestigkeit machen. Vgl. Müller S. 122.

hingen, hat die Mehrzahl allgemein geantwortet „lange“ (56), „gar lange“ (55), „vaste lange“ (63). Doch machen auch einige nähere Angaben: Cunz Erlenbach von Dischingen hat „den vnglauben von kindes of gehalten“ (56), Hartmann der Biermann „von jungen of von XVI joren har“ (54); ähnlich sagt Heintzemann Erlebach „er were do zü mole ein Junger knecht, vnd namme der artikel des vnglauben, den si bredigetent, nit war“, will sich also offenbar damit entschuldigen; 30, 40, ja 50 oder 60 Jahre der Sekte angehört zu haben, bekennen Blumsteins Mutter, Voltze Haderer und die Schwester Petersche (48. 64), während Hartmanns Frau „der Winkeler sachen vnd bredigen wol vir Jor gehalten“ haben will (62). Wenn aber Schwester Petersche dabei angeibt, durch einen Bruder der Sekte zugeführt worden zu sein, so steht neben diesem Fall, wo ein Winkeler seinen Verführer nennt, im Protokoll nur noch der andere, daß Claus, Hermanns zur Birken Sohn, seine Eltern als diejenigen bezeichnet, die ihn zur Sekte führten, was sein Vater offenbar auf direkte Frage hin auch eingesteht (65. 66)¹.

An das Geständnis der Glaubenszugehörigkeit zur Sekte schließt sich in der Regel unmittelbar das andere, daß der Verhörte den waldensischen Laienpriestern gebeichtet hat, ein Geständnis, das wir als das allerwichtigste in allen Protokollen finden. Im einzelnen sind die Beklagten hierauf weiter gefragt worden, wo, wem und wie oft sie gebeichtet haben. Als Ort der Beichte werden die bekannten vier Häuser angegeben, wo Schulen waren; Margarete „von sante Eysér“ nennt außerdem noch das Haus „zum sleffer vnder kursener“, Hermann zur Birken ferner „Claus seligen Hans zur Birken“ (66). Die Beichtiger werden in der Regel einfach als „die Winkler“, „die leyen“, „die priester“ bezeichnet; Hartmann nennt mit Namen Eberhart von Weissen-

1) Bei Kumber Eilse, die sagt, daß sie zwei Jahre bei Voltze Haderer diente und „die zwey“ sich auch zum Unglauben hielt (62), liegt es zwar sehr nahe, an die Dienstherrschaft als die Verführer zu denken, doch hat es die Verhörte offenbar nicht ausgesprochen.

burg, Hermann zur Birken aufser diesem noch Konrad von Sachsen (54. 66)¹. Johann Weidenhofer und Salomo von Solothurn werden nur von den Angeberinnen genannt und als Meister und Beichtiger bezeichnet (43. 46). Berner Cuntzelin giebt an, dafs er nur einmal gebeichtet hat; die Frau Voltze Haderers will es nur zweimal gethan haben, die anderen sagen, sofern sie überhaupt eine nähere Angabe machen, sie hätten „dicke“, „etwie dicke“ (48. 55. 56. 59. 61) gebeichtet; die Beichte hat also öfters stattgefunden. Ziemlich häufig finden wir auch Aussagen darüber, dafs die Winkeler ihre Meister und Glaubensgenossen bei sich aufnahmen und beherbergten. Dies war fast selbstverständlich bei denen, in deren Häusern gepredigt und gebeichtet wurde. So giebt Voltze Haderer an, er „habe den winkeler dicke zeessen vnd zedrinken geben“, und die Aussage Hartmanns des Biermanns, „es worent dieselben winkeler XV die Alten on die Jungen vnd haben ouch den dicke geessen vnd drinken geben Im sine huse vnd hant In wol C Pfund pfennigen kostet“, wird durch die seiner Frau ergänzt, „wol drie mole hant In ouch In Irem huse dicke geessen vnd getrunken danne XIII tag danne III wochen“ (48. 54. 62). Aber auch in anderen Häusern fanden die wandernden Waldenser freundliche Aufnahme. Blumsteins Mutter hatte einst vier Winkeler in ihrem Hause beherbergt, Cunze Erlebach und Hermann zur Birken hatten zwei zu sich geladen „vnd in zeessen geben“, wie dies aufser den Genannten auch des letzteren Frau bekennt (48. 56. 61. 67).

1) Konrad von Erfurt ist nach v. Döllinger II, 331 1391 durch Martin von Prag und Petrus Zwicker bekehrt worden; da Hermann zur Birken vor zwölf Jahren zum letztenmal gebeichtet haben will, könnte sein Beichtiger recht wohl der Genannte sein. Doch führt das andere Verzeichnis bei v. Döllinger II, 367 noch einen Konrad der Saxonia an, so dafs uns zumal bei den Widersprüchen in den Zahlenangaben Hermanns zur Birken die Wahl zwischen beiden Konraden bleibt. Jedenfalls haben wir hier einen Beweis dafür, wie die Waldensermeister ganz Deutschland durchzogen, besonders da „Conradus de Saxonia quem audiverit etiam conversum“ uns auch im Pommerschen Prozefs 1393 f. begegnet. Wattenbach a. a. O. S. 42.

So genau sich die Inquisitoren aber nach den persönlichen Beziehungen der Waldenser zu ihren Meistern erkundigt haben, so wenig haben sie auf die Art, wie die Meister und Meisterinnen gewählt wurden, Wert gelegt; finden wir doch nur im Verhör der Alten zum Hirze eine mit der ausführlichen Schilderung der Angeberinnen übereinstimmende Beschreibung einer solchen Wahl, die aber sonst nirgends auch nur erwähnt wird. Viel leichter als die Kenntnis der Wahlpraxis waldensischer Meister konnte den Inquisitoren eben bei anderen Prozessen die Kenntnis der Beziehungen der Waldenser zu ihren Meistern von praktischem Nutzen sein. Noch wertvoller aber war es ihnen zweifellos, aus dem Verhör zu erfahren, daß die Winkeler Glaubensgenossen in Nördlingen, Regensburg, Augsburg, Tischingen, Solothurn, Bern, Weisenburg, Hagenau, Speier, Holzhausen, Schwäbisch Wörth, Friedberg, Mainz und selbst Wien hatten (25). Und wenn die Alte zum Hirze von Häusern und Herbergen redet, „die si hant zu offenburg, zu lore“ (Lahr), desgleichen, wenn Schwester Peterse Schulen in Hagenau und Mainz nennt, so setzen derartige Aussagen zweifellos entsprechende Fragen seitens der Inquisitoren voraus.

Eine Frage, deren Beantwortung uns im Protokoll nicht weniger als 16 Mal entgegentritt, ist die Frage danach, was denn die Winkeler von ihren Predigern und Priestern gehalten hätten. Die Antwort lautet regelmäfsig, sie hätten gemeint, die Beichtiger und Prediger seien rechte Priester und heilige, selige, ehrbare Leute. Wo sich an dieses Ehrenzeugnis der Winkeler für ihre Meister nicht unmittelbar das Bekenntnis anschliesst, daß sie sich doch schliefslich von ihnen getäuscht sahen, finden wir bei acht Verhören noch eine Aussage über die Ermordung des früheren Waldensermeisters Johann Weidenhofer. Vier der Verhörten behaupten dabei überhaupt von der Sache nichts zu wissen, darunter die Alte zum Hirze, die freilich bei ihrer zweiten Vernehmung zugeben muß, daß ihr Bruder in der Nacht des Tot-schlages in der Stadt war „vnd mahte sich des mordens zü stünd hinweg“, ferner auch gesteht, Kenntnis zu haben von

dem Gerücht, daß Knecht Küntzelin bei dem Mord beteiligt gewesen sei. Cünze Erlebach giebt an, er habe gehört, daß der Bruder der Alten zum Hirze einer der Mörder gewesen sei, Berner Cuntzelin und Ulin von Bern der Alte und der Junge gestehen ein, der Mord solle „von den drien, die verschriben stont“, verübt worden sein, besonders habe der Bruder der Alten vom Hirze dabei mitgewirkt (50. 56. 60. 62. 57. 58. 59). Dabei aber leugnen alle, daß sie, wie die anzeigenden Frauen behauptet hatten, zu der unter den Winklern für diesen Mord gesammelten Buße beigetragen hätten (43). Sehr gern hätten die Inquisitoren etwas Näheres über das Verhältnis des von den Angeberinnen so schwer belasteten Johann von Blumstein zur Sekte erfahren. Doch sind sie hierbei nicht so glücklich gewesen, wie bei der Frage nach den Mördern Weidenhofers. Vielmehr wird nicht weniger als 16 Mal ausdrücklich erwähnt, daß es gerade in Blumsteins Haus war „vnd was ouch Blumstein zugegene“ (49), wo die Verhörten ihren früheren Widerruf vor dem Inquisitor Böckeler leisteten. Wenn Ulin von Bern bei seinem zweiten Verhör, in dem er offenbar, um erst Versäumtes nachzuholen, nur nach Blumsteins und Weidenhofers Ermordung gefragt wird, sagt, er wisse nichts, daß Blumstein mit den Sachen umgegangen sei, „Er habe es vast zu getriben, daz su gebusset sint“ (61), so ist das offenbar die klare Entgegnung auf die Beschuldigung der Angeberinnen, Blumstein habe die Ketzer beschirmt und ihnen bei allen ihren Angelegenheiten geholfen. Ebenso sagt Schwester Petersche ausdrücklich, am Gottesdienst hätten alle teilgenommen, „ufs genommen blumenstein, den gesehe sy nit me byin“ (65). Nur die Alte zum Hirze stellt ihn als Beschützer der Winkler dar (50).

Den Schluß aller Verhöre bildet die Aussage der Beklagten über ihren schon längst vollzogenen Rücktritt zur Kirche. Sie hätten erkannt, daß der Glaube der Winkler unrecht sei; deshalb haben sie vor 5—6, 8, ja 15—20 Jahren dem damaligen Inquisitor gebeichtet (66. 48)¹ und die ihnen auferlegte Buße auf sich genommen.

1) Da Hartmann der Biermann vor 15 Jahren dem Inquisitor Ar-

Unterrichtet uns unser Protokoll ziemlich ausführlich über das sachliche Ergebnis des damaligen Verhörs, so teilt es leider die Eigentümlichkeit anderer Inquisitionsprotokolle in der Beziehung, daß es uns die formale Seite des Verhörs fast völlig verhüllt¹. So möchte man auf Grund des Protokolls meinen, daß die betreffenden Aussagen ohne weiteres gemacht worden sind, und doch berichtet uns der mit dem Prozeß völlig vertraute Specklin, daß die Winkeler gefoltert und zwar gedämelt worden sind. Darauf, daß den Beklagten die Artikel und die Namen der Mitschuldigen zur Erleichterung ihres Geständnisses vorgelesen wurden, wurde schon hingewiesen; die angeführte Aussage Ulins von Bern bei der Befragung über Blumstein bildet hierfür ein Beispiel im einzelnen; gleicherweise wendet sich Berner Cuntzlin gegen eine Anschuldigung seitens der Klägerin Strauß, die ihm also vom Inquisitionsgericht mitgeteilt worden sein muß (58). Wenn aber hier, wie die Antwort beweist, dem Angeklagten sogar der Belastungszeuge genannt worden ist, so ist dies ein in Inquisitionsprozessen außerordentlich seltener Fall; denn im allgemeinen wurden um der sonst für den Zeugen leicht entstehenden Gefahr willen ihre Namen verschwiegen².

Einige vor das Inquisitionsgericht Geführte sind ohne weiteres entlassen worden. Das Protokoll über das Verhör

noldi gebeichtet haben will, müssen wir dessen Amtsthätigkeit um 1385 ansetzen, in welchem Jahre er uns auch in Ulm begegnet (29 Anm. 3). Böckler, der schon 1390 in Straßburg gegen Joh. Malkow vorging, Haupt, Zeitschr. f. K.-G. VI, 375, hat ca. 1394 die angeführten Büßungen verhängt, vgl. S. 162, Anm. 2. Da sich die Angeberinnen auf ihn neben Böckler berufen (70), ist zwischen Arnoldi und Böcklers Thätigkeit Martin von Prag in Straßburg gewesen und hat die Beichte der Angeberinnen entgegengenommen. Eymericus S. 628.

1) Die Inquisitionsprotokolle verzeichnen überhaupt durchaus nicht alle Angaben, die bei den Verhören gemacht werden, sondern nur diejenigen, welche zur Feststellung des Charakters eines Häretikers notwendig erscheinen. K. Müller S. 164.

2) Im Pommerschen Prozeß 1393f. erwähnt eine gefänglich eingezogene Frau gleichfalls, daß sie seinerzeit in Angermünde nicht verbrannt worden sei, weil sie schwanger war. Wattenbach S. 17.

des Webers Ahasverus ist durchgestrichen; dem Inhalt nach könnte es dabei dem Verhör Cuntzelins entsprechend heißen: „Do dunket die herren, das Ahasverus nit gar wise sie“ (55. 66). Bei Henselin Huter und Hermann, dem Sohne Hermanns zur Birken sind den Inquisitoren wegen der Jugend der Genannten Bedenken gekommen, weshalb sie den Rat befragen wollen. Hermann Erlebachs Tochter entläßt man wegen Schwangerschaft (66)¹. Handelt es sich hier um Entlassungen, die offenbar mitten aus dem Verhör heraus ohne besonderen Urteilsspruch erfolgt sind, so finden wir den Namen der Frau Peter Starkes, deren Entlassung mit der allerdings völlig nichtssagenden Bemerkung begründet wird: „wandt die Herren meindent, si were vnschuldig“ (64), auch im Verzeichnis der Freigesprochenen. Dies aber führt uns zur näheren Betrachtung des Urteils.

Der eigentliche Urteilsspruch, der bei Inquisitionsprozessen ein sehr langatmiges Schriftstück zu sein pflegt, ist in unseren Prozeßakten leider nicht erhalten, vielmehr nur ein Verzeichnis der Verurteilten bezw. Freigesprochenen, das aber auch noch an falscher Stelle steht. Ist doch klar, daß ein derartiges Verzeichnis ursprünglich nicht vor dem Verzeichnis von 17 Belastungszeugen und dem daran sich anschließenden zweiten Verhör der Alten zum Hirze gestanden haben kann. Vielmehr gehört die Angabe der Belastungszeugen und dieses kurze zweite Verhör der Alten zum Hirze offenbar dorthin, wo am Schluß des Hauptverhörs jetzt an unrichtiger Stelle die Namenliste des Bruder Claus und die Wiederholung der Aussagen der fünf Angeberinnen zu finden ist. Die vorhandene Handschrift stellt sich eben als eine etwas wirre Abschrift des ursprünglichen Protokolls dar. Doch wird ihre Glaubwürdigkeit durch diese zwei Umstellungen von Protokollen nicht entfernt beeinträchtigt. Was das Urteil, für das auf den unbeschriebenen Blättern 38—50 des Manuskriptes vollauf Raum gewesen wäre, im einzelnen in großer Ausführlichkeit enthalten hat, zeigt die summarische Angabe auf Blatt 51, inhaltlich übereinstimmend

1) Siehe Anm. 2 S. 246.

mit derjenigen im Strafsburger heimlichen Buch (35. 77). Das vorhandene und ursprünglich den Schluß des ganzen Protokolls bildende Verzeichnis der Verurteilten und Freigesprochenen aber erweist sich dadurch als authentisch, daß es die in jenen Angaben angeführte Strafe gleichfalls nennt: „dis sint die . . . die man besenden soll“¹.

Verbannung also und zwar je nach den Verhältnissen auf kürzere oder längere Zeit (35) war die Strafe der Verurteilten und haben diese, wie es im heimlichen Buch heisst, „uss dem bystum gesworen, vnd wo man ir eines in dem bystum ergriffet, do es uns in unser gerichtten gevolgen macht, das soll man verburnen“ (verbrennen). Die Begründung spricht aus, daß dies Urteil geschah, weil die Winkeler durch ihren bösen Glauben Schmach und Unehre über ihre Stadt gebracht hatten und weil sie „verlumet“ (verleumdet) waren, bei der Ermordung Weidenhofers durch Geld und Buße mitgeholfen zu haben, „das sie aber nit verichen woltent vnd doch kundig ist, daz Weidenhofer do von ermordet wart, daz er sich von der Irrigkeit des bösen glöben kerte, vnd die warnete dovon ze kerende, die des glouben werent vnd die Irrer vorhtent, daz Weidenhofer sie verrügete, vnd in darumbe ermordet“. Obgleich also ein Geständnis, auch von der Alten zum Hirze, nicht zu erzielen gewesen war, wird die von den Angebern behauptete Thatsache doch als erwiesen angesehen. Obgleich keinem Beklagten die Behauptung widerlegt wird, er habe seinen Irrtum abgeschworen und Buße dafür geleistet, werden sie nach Jahren um dieses früheren Unglaubens willen gefänglich eingezogen, verurteilt und vertrieben. Ja obgleich diese Strafe selbst für ein bewiesenes, aber doch soviel später ruchbar gewordenes Vergehen wahrlich schon schwer genug gewesen wäre, haben die Dominikaner sogar noch den Feuertod verlangt.

1) Die ursprüngliche Anordnung war also: I. Verhör der Angeberinnen; II. Liste des Bruder Claus; III. Verhör der Angeklagten; IV. zweites Verhör der Alten zum Hirze, Bl. XXXVII; V. Bl. XXXVI, Verzeichnis der Belastungszeugen und Verhör derselben, einschliesslich Bruder Claus bis: „villithe geseit hettent“ (73); VI. Verzeichnis der Verurteilten bezw. Freigesprochenen, Bl. XXXV.

So hart aber demnach dies Urteil an sich ist, so auffallend erscheint es auch im einzelnen und zwar zunächst dadurch, daß nicht weniger als 23 Personen, von deren Verhör wir gar nichts wissen, verurteilt bzw. freigesprochen werden. Beläuft sich doch die Zahl der namentlich angeführten Verurteilten auf 39, und die der ebenfalls mit Namen genannten Freigesprochenen auf 10, während sich, wie auch Specklin angeibt, nur 26 im Verhör als ehemalige Winkeler bekannt hatten (32). Unter den 23 Personen, deren Namen demnach im Verhörprotokoll fehlen, befinden sich allerdings einige, die offenbar überhaupt nicht verhört worden sind. Wie Hermann, der Sohn Hermanns zur Birken, als zu jung entlassen, dann aber doch mit seinem Vater zugleich verurteilt wird, so verfallen gleicherweise die Kinder Hartmanns und Kunz Erlebachs ohne weiteres dem gleichen Urteil, wie ihre Eltern. Wie aber sogar der verstorbene (selige 72) (!) Alte zum Hirzen mitverurteilt wird, so hat das Inquisitionsgericht ohne besonderes Verhör auch die Frau Kunze Erlebachs, die Söhne Jecklins des Tuchscherers und Hermanns zur Birken, die drei Schwestern Heinrich Wasens und diejenigen Jecklins des Schuchsuters zugleich mit dem Familienhaupte verurteilt. Es galt eben durch die Häresie des Familienoberhauptes das ganze Haus als von der Ketzerei angesteckt, die Häresie machte Alle rechtlos, und der ganze Besitz fiel dem Staat und der Kirche¹. Auch der Tochtermann Fritze Hartmanns und seine Tochter mögen als Verwandte so ohne weiteres in das Urteil über den Biermann, seinen Schwiegervater, mit eingeschlossen worden sein, und dasselbe liefse sich vielleicht auch von der Magd der Jungfer Else annehmen, die ja deren Hausgenossin war und auch eine Wallfahrt für ihre Herrin that.

1) Vgl. die Ketzer Gesetze Friedrichs II. und Karls IV., die den Verurteilten und damit seine ganze Familie all' seiner Güter und Lehen berauben und rechtlos machen. Noch die Nachkommenschaft eines Ketzers bedurfte besonderer Rehabilitierung, wenn sie wieder fähig werden wollte, Ämter und Ehren zu erlangen. Dafür ein Beispiel in Böhmen bei Haupt, Waldensertum und Inquisition, in Quiddes Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 1890, S. 319. Haupt, Rel. Sekt. in Franken, S. 1 f.

Bei diesen 16 Personen brauchen wir also das Verhörprotokoll nicht unbedingt zu vermissen. Aber wo ist das Verhör über die verurteilte Schwester Adelheid von St. Gallen und über den freigesprochenen Claus von Solothurn, deren Namen von den Angeberinnen zwar genannt werden (71), im Verhör aber gar nicht wieder vorkommen? Woher kommen die Freigesprochenen Küllein der Schuchsuter, Russen Dilin, Metze Miltenbergerin und Buschheim Katharein — und die Verurteilten Fritze Dinlin und Jeckelin der Schuchsuter? Wo ist vor allem das Verhör über Blumstein? Etliche Verhörprotokolle können ja vielleicht verloren gegangen sein, zeigt doch das Manuskript eine Anzahl leerer Blätter. Dafs aber insonderheit gerade Blumsteins Verhör fehlt, nach dessen Verhältnis zu den Winkelern die Inquisitoren immer wieder fragen, und der auch mit seiner Mutter zugleich verurteilt wird, ist in hohem Mafse auffallend. Aber auch betreffs der Personen, deren Verhörprotokoll wir besitzen, erscheint das Urteil als höchst merkwürdig. Wie kann Blumstein verurteilt werden, der nur als Belastungszeuge vorgeladen war, und der der Inquisition doch zweifellos gute Dienste geleistet hatte, etwas, was man, wie wir gleich sehen werden, sonst auch zu würdigen verstand? Warum wird Ellekint, die Hüterin, freigesprochen, deren Aussagen sich völlig mit denen der anderen Verhörten, aber Verurteilten, decken (64), warum Schwester Petersche, die 50—60 Jahre zur Sekte gehörte? Warum fehlen unter den Verurteilten Metze Waserin von Solothurn und die Magd Voltze Haderers (62), die doch nicht nur zu dessen Hause gehörte, wie die unverhört verurteilte Magd der Jungfrau zum schwarzen Buchstaben, sondern nach ihrem eigenen Geständnis auch zur Sekte? Warum wird Borschön, der Weber, nicht verurteilt, der als rückfällig hätte sogar verbrannt werden müssen? Warum werden vor allem die fünf Angeberinnen nicht bestraft, die doch gerade so gut zur Sekte gehört hatten, wie alle Anderen? So müssen wir das Urteil im einzelnen als sehr willkürlich und teilweise sogar offenbar ungerecht bezeichnen. Denn wenn wir in Betracht ziehen, wie wichtig die Aussagen der freigesprochenen

Schwester Petersche für den Gerichtshof sein mußten, und bedenken, daß sich auf die Aussagen der fünf Frauen überhaupt der ganze Prozeß aufbaute, so erkennen wir, daß die Inquisitoren vornehmlich solche Schuldige freigesprochen haben, die durch ihre Angaben dem Inquisitionsgericht sich nützlich erwiesen hatten; insonderheit aber hat die Angeberei straffrei gemacht. So ist das ganze Verfahren in Straßburg, wie es auf Angeberei hin plötzlich über solche hereinbricht, die sich schon vor Jahren mit der Kirche wieder ausgesöhnt hatten und wie es ohne Geständnis oder Überführung neuer Schuld schließlichs zur Vertreibung einer großen Zahl von ehemaligen Winkelern führt, während andere Gleichschuldige, insbesondere die Angeberinnen, straflos ausgehen, ein typisches Beispiel des Inquisitionsverfahrens überhaupt mit seiner Willkür und seinem blinden Eifer für die äußere Einheit einer innerlich dem Verfall entgegengehenden Kirche. Formal läßt sich freilich gegen die ganze Prozeßführung, soweit wir sie kennen, um so weniger etwas einwenden, als die Inquisitoren völlige Freiheit hatten, je nach den Umständen sich Ausnahmen zu gestatten und schärfer oder milder zu verfahren ¹.

Außer den Aufschlüssen, die uns unser Protokoll über das Verfahren von 1400 giebt, erfahren wir aus den Angaben der Verhörten noch so mancherlei aus früheren Inquisitionsprozessen. So besaß der Neffe Hermanns zur Birken einen Brief (46) darüber, daß er in Wien abgeschworen hatte. Borschön berichtet von der Waldenserverfolgung Martins von Prag, bei der in Regensburg viele seiner Genossen gefänglich eingezogen und verbrannt worden waren, ein Schicksal, dem er nur durch die Flucht entgangen ist (63). Ziemlich genau werden wir über das Verhalten der früheren Straßburger Inquisitoren Johann Arnold und Böckler den Winkelern gegenüber unterrichtet. Ähnlich wie in unserem Prozeß der alte Leutpriester Claus als Hauptbelastungszeuge erscheint, so waren es zu ihrer Zeit Geistliche, durch welche die Inquisitoren von der Sekte erfuhren, und zwar schickten

1) Hinschius S. 491.

die Geistlichen von Einstatt und Bloofelden, sowie der Augustinerprovinzial, diejenigen, von deren Ketzerei sie in der Beichte Kenntniss erhielten, einfach unmittelbar zu den Inquisitoren hin (53 f. 66), und es ist bezeichnend für die Macht der Kirche, dass die Betreffenden auch wirklich zum Inquisitor gingen. Die Haupttriebfeder mag freilich die Furcht vor sonst härterer Bestrafung gewesen sein. Dies zeigt am besten der Umstand, dass sich Blumstein damals vorsichtig von der Sekte zurückzog und alles Unheil von ihr abzuwenden suchte. Zu einem eigentlichen Inquisitionsverfahren war es freilich damals infolge jener Selbstanzeigen nicht gekommen; Arnold hatte offenbar Furcht vor der Rache der Waldenser, und wenn Böckler sich wirklich nicht hat gleichfalls einschüchtern, so hat er sich doch durch Blumstein täuschen lassen; jedenfalls unterliefs er es, die Fäden, die sich ihm ganz von selbst in die Hand gaben, weiter zu verfolgen. Die Winkeler büßten also heimlich, was Böckler bei Hartmann dem Biermann damit begründet, dass die Ketzerei auch eine heimliche sei. Die Strafen, die dabei verhängt wurden, sind die auch sonst üblichen. Sechsmal verlangt der Inquisitor Wallfahrten, wobei sogar Stellvertretung gestattet wird, fünf Winkeler müssen Bußkreuze tragen; einige Male ist nur allgemein von Buße, Almosen, Fasten und Beten die Rede, im einzelnen wird als Buße genannt: 15 Mal brennende Kerzen, brennende Lichter sonntäglich opfern, sodann Fasten bei Wasser und Brot, alle Tage 100 Vaterunser beten und dabei am Freitag Wasser und Brot. Als eigenartige Strafe begegnet uns, dass Schwester Petersche das härene Seil, das sie als Selbstkasteiung in der Sekte getragen hatte, noch ein Jahr auf dem bloßen Leibe tragen mußte. Neben diesen kirchlichen Bußen werden den Winkeln noch Geldstrafen auferlegt, und zwar geben die Verhörten an: 12 fl., 30 Schilling, 30 Schillingpfennig gezahlt zu haben, während die Sammlerin des Geldes 24—25 fl. nennt. Jedenfalls war die Summe für die kleinen Leute, aus denen die Sekte bestand, hoch genug. Freilich thun wir dabei Blicke in eine recht eigentümliche Praxis beim Auferlegen der Bußen, wenn Cunz Erlebach zu Böckler

geht und sagt, er solle doch die Wallfahrt für ihn übernehmen, die Füße thäten ihm weh, und wirklich mit ihm übereinkommt, daß Böckler für 3 fl. (!) die Wallfahrt halten will; „ob er abr die varte dete oder nit, dez weis er nit“ fügt Cunz bezeichnend bei. Und wenn sich Böckler der Else zum schwarzen Buchstaben gegenüber, die ihn um Erlaß einer Wallfahrt bittet, dazu bereit erklärt, dieselbe selbst zu übernehmen, „wollte sie Ime das vertte kleit vermachen nach Irem tode“, so erkennen wir auch hieraus, daß der Inquisitor sein Amt als Mittel zur Bereicherung benützt hat.

War aber Böckler sonach ein habsüchtiger Inquisitor, so war Arnoldi, der sein Amt aus Furcht vor der Rache der Winkeler niederlegte, furchtsam und feige, so daß uns beide Inquisitoren im Sinne ihrer Kirche keineswegs als Muster ihres Berufs erscheinen.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten V; Wattenbach, Über Ketzergeschichte in Pommern und der Mark, in Abh. d. Ak. d. W., Berlin 1886; H. Haupt, Joh. Malkow etc., in Zeitschr. f. K.-G. VI, 1884; Ders., Religiöse Sekten in Franken; Ders., Waldensertum und Inquisition, in Quiddes hist. Zeitschr., 1889; Ders., Zur Geschichte der Waldenser in Böhmen, in Zeitschr. f. K.-G. XVI; v. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters II.
